



Frau
Mona Göbel

Berlin, 19. Februar 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-030/2018
Bezug: E-Mail vom 18. Februar 2018

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Göbel,

mit E-Mail vom 18. Februar 2018 baten Sie um folgendes:

„Alle Statistiken, Unterlagen, Aktennotizen und Beratungen des Wissenschaftlichen Dienstes bzw. auch bezüglich jeglicher Verwaltungstätigkeit des Bundestages zu folgenden Fragen:

- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, zur Anzahl gewerblich tätiger Hundeschulen
- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, zur Anzahl der tätigen, ausbildenden Hundevereine
- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen zu Vergehen - in Bezug auf das Tierschutzgesetz - innerhalb der Hundeerziehung / Hundeausbildung - gewerbliche Hundeschulen betreffend
- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen zu Vergehen - in Bezug auf das Tierschutzgesetz - innerhalb der Hundeerziehung / Hundeausbildung - Hundevereine betreffend
- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen bezüglich der daraus



resultierenden Erkenntnis, Hunde vor gewerblich tätigen Hundeschulen schützen zu müssen

- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen bezüglich der daraus resultierenden Erkenntnis, dies sei in Hundevereinen nicht nötig

- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen in Bezug auf Beissvorfälle von Hunden

- Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen hinsichtlich der Ausbildungen der Hunde, die durch Beissvorfälle auffällig wurden.“

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nur besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Ein Anspruch auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen oder Erstellen neuer Statistiken besteht hingegen nicht. Ich verstehe Ihren Antrag dahingehend, dass Sie Ausarbeitungen und Dokumente der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages begehren.

Des Weiteren ist Ihr Antrag zu unbestimmt, als er keine zeitliche Eingrenzung vorsieht. Einem zeitlich begrenzten Antrag – mit der Bitte um z.B. „Ausarbeitungen und Gutachten der vergangenen 10 Kalenderjahre“ könnte durchaus entsprochen werden. In Ihrem Interesse unterstelle ich daher bei der weiteren Bearbeitung zunächst die Eingrenzung auf diesen Zeitraum. Sollte dieses nicht in Ihrem Interesse sein, bitte ich um Nachricht bis zum 8. März 2018.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

